

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(40. Tagung, Genf, 22. – 26. August 2022)
Punkt 4 a) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung**

Vorschläge für Berichtigungen, die deutsche Fassung des Dokuments ECE/ADN/61 betreffend

Eingereicht von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)*. **

1. Bei der ADN Übersetzungskonferenz, organisiert von der ZKR am 27. April 2022 in Straßburg, wurden von den Vertretern weitere Stellen in der deutschen Fassung des Dokuments ECE/ADN/61 identifiziert, die geprüft und ggf. berichtigt werden müssen
2. Das Sekretariat der ZKR übermittelt mit dieser Mitteilung Vorschläge für mögliche Berichtigungen der deutschen Fassung.

I. 1.2.1 Begriffsbestimmung von „Gefäß“

3. ECE/ADN/61 enthält folgenden Änderungsbefehl: „In der Begriffsbestimmung von „Gefäß“ „Kryo-Behälter“ ändern in: „Offener Kryo-Behälter, Verschlüssener Kryo-Behälter“.“.
4. Die Übersetzungskonferenz bittet den ADN Sicherheitsausschuss zu prüfen, ob tatsächlich in der Begriffsbestimmung zu Gefäß, offene bzw. verschlossene Kryo-Behälter angeführt werden sollten.
5. Das ZKR Sekretariat erinnert, dass mit Dokument ECE/ADN/61 dem ADN 2023 eine neue Begriffsbestimmung zu verschlossenen Kryo-Behältern hinzugefügt wird, so dass im ADN 2023 zukünftig die Begriffsbestimmungen zu offenen bzw. verschlossenen Kryo-Behältern enthalten sind.
6. Ein Verweis auf offene und geschlossene Kryo-Behälter ist für die englische Fassung gerechtfertigt, weil der englische Ausdruck „cryogenic receptacle“ (Kryo-Behälter) den Ausdruck „receptacle“ (Gefäß) enthält. Dies ist aber in der deutschen Fassung nicht der Fall. Auch die französische Fassung enthält keinen Verweis auf „récipient cryogénique“, weil diese Begriffsbestimmung kurz nach der Begriffsbestimmung von „récipient“ erscheint.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/36 verteilt.

** A/76/6 (Kap. 20) Abs. 20.76.

7. Das ZKR Sekretariat schlägt vorbehaltlich der Prüfung des ADN Sicherheitsausschusses vor, den diesbezüglichen Änderungsbefehl zu „Gefäß“ in ECE/ADN/61 zu streichen.

8. Das ZKR Sekretariat schlägt darüber hinaus vor, als Folgeberichtigung den Begriff Kryo-Behälter in der Begriffsbestimmung von „Gefäß“ im bestehenden Text des ADN zu streichen:

In der Begriffsbestimmung zu „Gefäß“, nach „(Siehe auch“ streichen von „Kryo-behälter,“.

II. Kapitel 1.4 „Beförderung in loser Schüttung“

9. Für das RID und das ADR wurde folgende Änderung der deutschen Fassung vereinbart: „1.4.2.1.1 In Absatz e) „für Güter in loser Schüttung“ ändern in: „für die Beförderung in loser Schüttung“.“.

10. Das ZKR Sekretariat weist darauf hin, dass fünf gleichlautende Änderungsbefehle in Dokument ECE/ADN/61 enthalten sind.

11. Die ADN Übersetzungskonferenz bittet den ADN Sicherheitsausschuss zu prüfen, ob in der Folge auch 1.4.2.1.1 im ADN in allen Sprachfassungen angepasst werden muss.

12. Das ZKR Sekretariat schlägt vorbehaltlich der Prüfung des ADN Sicherheitsausschusses vor, den folgenden Änderungsbefehl dem Dokument ECE/ADN/61 hinzuzufügen:

1.4.2.1.1 In Absatz e) „für Güter in loser Schüttung“ ändern in: „für die Beförderung in loser Schüttung“.
